Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft.

Von

Gustav Schmoller.

Gibt es eine gerechte Vertheilung der wirthschaftlichen Güter? Oder soll es eine solche geben? So fragen die Menschen heute wieder, so haben sie gefragt, seit es menschliche Gesellschaften und soziale Institutionen gibt; so hat der größte Denker des Alterthums gefragt und nach ihm tausend andere arme schwitzende Menschenhäupter, Häupter in Turban und Baret, große Staatsmänner und hungernde Proletarier, besonnene Menschenfreunde und schwärmerische Idealisten.

Gerade heute freilich scheint die Frage weniger als je erlaubt. Selbst Leute, die sich etwas Besonderes auf ihren Idealismus zu Gute thun, erklären sie für eine der unnützen Fragen, die Niemand zu beantworten wisse. Die Gedanken des Aristoteles über die vertheilende Gerechtigkeit werden von oben herab als veraltet und wissenschaftlich überwunden bezeichnet. In oberflächlicher Weise die Erscheinungen des Naturlebens mit den sozialen Prozessen vergleichend, beruft man sich auf die Darwin'sche Lehre vom Kampf um's Dasein, die dem Stärkern das Recht gebe, den Schwachen zu unterwerfen und jeden Gedanken an eine gerechte Vertheilung irdischer Güter ausschließe. Auch zahlreiche Nationalökonomen wollen von der Frage nichts wissen, und das um so weniger, je ferner sie philosophischen Studien stehen, je mehr sie sich nur in Spezialfragen vertiefen und trotz mancher Zugeständnisse an neuere Richtungen mit ihren Grundanschauungen doch noch in den alten Geleisen englischer und deutscher Schuldogmatik sich bewegen, welche andere Kategorien als Angebot und Nachfrage nicht kennt. Im Hintergrunde schwebt dabei in der Regel die Vorstellung, daß der Sozialismus eine gerechtere Gütervertheilung fordere, und daß es schon deshalb für den konservativen Staatsbürger und Anhänger der Ordnungspartei keine andere Wahl gebe, als sich gegen diesen Gedanken auszusprechen.

Freilich setzen die, welche so fühlen und denken, sich damit in den schroffsten Gegensatz zu den großen Begründern der neueren Nationalökonomie. Niemand mehr als Adam Smith, als Turgot, als ein Theil ihrer echten Nachfolger war überzeugt, eine gerechtere oder gar eine absolut gerechte Güterverteilung mit den von ihnen verlangten Reformen herbeizuführen. Der Glaube an die Gerechtigkeit ihrer Forderungen war die Stärke der naturrechtlichen Nationalökonomie. Als Konsequenz der „natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit" verlangt Adam Smith die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Die freie individuelle Konkurrenz, so hat man neuerdings ganz richtig die Gedanken des größten Schülers von Adam Smith zusammengefaßt, erscheint bei Ricardo als die strikteste Gerechtigkeit gegen alle arbeitenden Menschen. Und das ist nicht zufällig. Keine große soziale oder volkswirthschaftliche Reform kann unter Hinweis auf ihre Zweckmäßigkeit den trägen Widerstand, der sich ihr entgegenstellt, überwinden. Erst wenn es gelingt, das Geforderte als das Gerechte erscheinen zu lassen, zündet die Forderung und setzt die Massen in Bewegung. Ich habe seit Jahren in der öffentlichen Diskussion wie in den volkswirthschaftlichen Schriften darauf geachtet, wann und wie die Frage der Gerechtigkeit bei volkswirthschaftlichen Dingen mit hereingezogen werde; und ich fand, daß es unwillkürlich fast überall geschehe. Wird das Bankwesen erörtert, so erklärt der Feind der ungedeckten Noten diese für eine Ungerechtigkeit. Stehen höhere Zölle in Frage, so erklärt der Freihändler sie zuerst für ungerecht, dann für unsittlich, erst in dritter Linie für verderblich in wirthschaftlicher Beziehung [1]). Bei allen Diskussionen über die neueste Wendung unserer Zollpolitik suchte man von beiden Seiten immer zu beweisen, das, was der Gegner wolle, schade gerade dem kleinen Manne, dem kleinen Unternehmer, wirke also in der ungerechtesten Weise auf die Einkommens- und Vermögensvertheilung. Ein angesehener Politiker, welcher jede Erörterung der Gerechtigkeit der Vermögens- und Einkommensvertheilung für überflüssig und absurd erklärt, verfällt in der Polemik gegen Marx sofort in denselben Fehler, den er seinen Gegnern vorwirft: er erklärt die heutige Vermögensvertheilung in Deutschland für legitim, weil nicht der Besitz von Kolonien, nicht die Ausbeutung von Sklaven, sondern die redliche Arbeit des deutschen Bürgerthums den Wohlstand selbst geschaffen habe. Er deutet damit ganz richtig auf den Kernpunkt hin, von dem

[1]) Siehe diese charakteristische Reihenfolge in den Elementen der Wirthschaftslehre von L. Cossa (deutsch 1879), S. 69.

heute das Volksbewußtsein bezüglich der gerechten Vermögensvertheilung beherrscht wird. Ein wesentlicher Sprecher der heutigen Freihandelspartei im Reichstage meint, die Naivetät, niedrige Löhne zu preisen, dürfe sich heute nicht mehr an's Licht wagen: „Heute betrachten wir nur dann die Verhältnisse als wirthschaftlich gesund, wenn sie jedem Theilnehmer an der Arbeit seinen gerechten Antheil am Gewinn sichern." Und er fügt hinzu: „Die ideale wirthschaftliche Aufgabe ist erfüllt, wenn die höchste Gütererzeugung und die gleichmäßigste Vertheilung des dabei erzielten Gewinnes unter die Theilnehmer an der wirthschaftlichen Gesammtarbeit zusammenfallen."

Mag also eine gerechte Vertheilung der Güter in Wirklichkeit bestehen oder nicht, was ich zunächst ganz dahingestellt sein lassen will, geredet wird immer von ihr; es wird an sie geglaubt, es wird auf diesen Glauben spekulirt, und es hat dieser Glaube seine praktischen Folgen.

Damit kommen wir zur richtigen Stellung der Frage, mit der wir beginnen müssen. Wir wollen nicht aus irgend einem Prinzip heraus, als logische Folge desselben eine Formel entwickeln, deren strikte Anwendung überall das Gerechte ergäbe; wir wollen einfach und bescheiden zunächst fragen, wie kommt es, daß auch an die wirthschaftlichen Handlungen, an die sozialen Erscheinungen sich so oft ein billigendes oder mißbilligendes Urtheil anknüpft, dessen Ausspruch dahin geht, dies sei gerecht, jenes ungerecht. Haben wir eine richtige Antwort hierauf, dann wird es leicht sein, weiter zu schließen und festzustellen, welche Kraft, welche Tragweite, welchen Einfluß dieses billigende oder mißbilligende Urtheil nun rückwärts auf die volkswirthschaftlichen und sozialen Erscheinungen habe.

I.

Auch Derjenige, welcher alle menschlichen Triebe und alles Handeln der Menschen auf die Gefühle der Lust und der Unlust zurückführt, muß zugeben, daß, soweit wir Menschen kennen, neben den niedrigen die höheren intellektuellen, ästhetischen und moralischen Gefühle vorhanden sind, daß sie dem Leben jene idealen Zielpunkte geben, daß aus ihnen jene Vorstellungen erwachsen, die alles menschliche Leben, alle Handlungen, alle menschlichen Einrichtungen als Idealbilder eines Sein-Sollenden begleiten und beeinflussen. Wenn wir den Inbegriff dieses Sein-Sollenden das Gute nennen, so ist das Gerechte ein Theil desselben. Die Gerechtigkeit ist eine menschliche Tugend; — man hat sie auch schon die Tugend aller Tugenden genannt; sie ist

die dauernde Gewöhnung des Menschen, sein Handeln dem Ideal anzupassen, das wir das Gerechte nennen.

Ein Gerechtes an sich, ein schlechthin Gerechtes finden wir nun in der Wirklichkeit so wenig oder so selten, als das schlechthin Gute; — das Gerechte ist immer eine Idealvorstellung, der sich die Wirklichkeit nähern, die sie nie erreichen wird; das sittliche Urtheil, eine Handlung, das Thun eines Menschen sei gerecht, will stets nur behaupten, dieses Thun entspreche einer Idealvorstellung und eine einzelne Handlung kann dies vielleicht vollständig thun; der ganze Mensch, die ganze Gesellschaft und ihr Thun kann sich dem nur nähern. Welches Handeln nennen wir nun aber gerecht? Das Wort wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Wir gebrauchen es oft schon, um nur anzudeuten, daß sich der Einzelne den Satzungen des Ganzen füge, daß sein Handeln dem positiven Recht entspreche. Wir gebrauchen es auch in dem viel weiteren Sinne, so daß wir damit bezeichnen, das Handeln entspreche nicht sowohl dem positiven Recht, als den Idealen desselben. Wir setzen ein seinsollendes Recht — als das Gerechte — dem positiven Recht entgegen, messen das letztere an ersterem, nennen das positive Recht ungerecht, so weit es diesem Ideale nicht entspricht. Die Vorstellungen, die uns dabei leiten, aus denen wir das Gerechte ableiten, sind keine einfachen; die eigenthümliche Natur der Rechtssatzungen als bestimmter formaler Regeln des sozialen Zusammenlebens und die idealen Zielpunkte des sozialen Lebens, welche den materiellen Inhalt des Rechtes bestimmen, erzeugen zusammen dieses Idealbild. Vorstellungen vom vollendeten Staat, wie vom vollendeten Individuum verknüpfen sich in demselben. Nur eine dieser Vorstellungen, oder vielleicht richtiger nur einen dieser hier zusammenwirkenden Vorstellungskreise meinen wir, wenn wir vom Gerechten im engern Sinne reden; wenn wir das Wort so gebrauchen, wie es nicht in der Schul-, sondern in der Sprache des Lebens heute regelmäßig angewandt wird. Wenn wir von einem gerechten Richter, von gerechter Strafe, von gerechten Institutionen sprechen, so haben wir dabei stets die Vorstellung von einer Gesellschaft, von einer Reihe von Menschen, von einer Vergleichung derselben und von einer entsprechenden Vertheilung von Gutem oder Schlechtem, von dem was Lust oder Unlust macht, an sich nach einheitlichen objektiven Maßstäben. Der spezifische Begriff der Gerechtigkeit, der, welcher uns hier vor Allem interessirt, ist der der vertheilenden Gerechtigkeit; er setzt stets die Proportionalität zweier sich gegenüberstehender Reihen, einer Reihe von Menschen und einer Reihe von positiven oder negativen Gütern, die zu vertheilen sind,

voraus. Wir ordnen uns jede Vielheit von Personen, die uns in irgend einer Beziehung als Einheit erscheint, nothwendig in eine Reihe nach objektiven Merkmalen und dem entsprechend verlangt die Idealvorstellung des Sein-Sollenden die Vertheilung der Güter und der Uebel; nach diesem Maßstab mißt unser Ideal immer die Wirklichkeit. Immer ist unser sittliches Urtheil thätig, die Handlungen der Menschen, ihre Laster wie ihre Tugenden und Leistungen zu werthen, d. h. zu vergleichen und in Reihen zu bringen; immer ist unser sozialer Instinkt thätig, die Einzelnen und ihre Handlungen auf das Ganze der Gemeinde, des Staates, der Menschheit zu beziehen, sie darnach zu messen, zu lociren. Immer wieder beherrscht uns mit unerbittlicher Nothwendigkeit die Vorstellung, nach dieser Lokation müsse die Vertheilung der Ehren, des politischen Einflusses, der Stellen, des Einkommens, der Strafen stattfinden. Das Gleiche soll gleich, das Ungleiche ungleich behandelt werden. Die Proportionalität der menschlichen Handlungen ist es, die wir fordern. Die Einhaltung der Proportionalität erscheint uns gerecht, die Nichteinhaltung ungerecht. Bei einem ungerechten Verhältniß hat das eine Glied zu viel, das andere zu wenig erhalten. Der Ungerechte maßt sich von einem zu vertheilenden Gute zu viel an, der Unrechtleidende erhält davon zu wenig.

Wir nennen ein Wahlsystem gerecht, das den politischen Einfluß vertheilt nach den Fähigkeiten und Leistungen der Einzelnen für Staat und Gemeinde. Wir nennen ein Strafgesetzbuch gerecht, das trotz der tausendfachen Verschiedenheit der Vergehen und Verbrechen, trotz der scheinbaren Unvergleichbarkeit der verschiedenen Strafen ein einheitlich abwägendes Doppelsystem gefunden hat, in welchem die bösen Thaten und die Strafen dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechend in zwei Reihen parallelisirt sind. Wir sprechen von einer gerechten Abstufung der Gehalte, von einer gerechten Beförderung der Beamten sowohl bei jeder Aktiengesellschaft, jeder Eisenbahn, als innerhalb des Offizierkorps und der staatlichen Beamtenhierarchie; wir sprechen von einer gerechten Vertheilung der Steuern, wie von einer gerechten Abstufung der Löhne, von einem gerechten Unternehmergewinn, wie von einer gerechten Vergütung der Kapitalüberlassung. Und immer ist die Vorstellung, die dabei im Hintergrunde schwebt, dieselbe: die Menschen werden nach gewissen Gesichtspunkten, nach Eigenschaften, Thaten und Leistungen, Abstammung und Besitz in Gruppen und Reihen gebracht, und diesen Reihen sollen die Lasten oder Vortheile entsprechen.

Der Unternehmergewinn, sagt man, ist gerechter Weise höher als der Zinsfuß, weil sich in ihm eine größere Möglichkeit des Verlustes

mit einer Belohnung für Arbeit verknüpft, die beim Zins fehlt. Die Kapitalrente ist gerecht, weil der Kapitalhinleihende auf einen möglichen Gewinn oder Genuß verzichtet, der Kapitalleihende ohne diese Hilfe in viel schlechterer Lage wäre, weil für einen Dienst des Einen eine Vergütung des Andern gerecht erscheint. Die hohe Einnahme des berühmten Arztes oder Advokaten ist gerecht, so ungefähr folgert Adam Smith, weil von der großen Schaar, welche den theuren Aufwand für diese Studien machen, Viele ganz geringe Einnahmen haben, die auserlesenen Tüchtigen also gleichsam Ersatz dafür erhalten. Jede Hausfrau und jedes Dienstmädchen findet täglich und stündlich diese oder jene Preisforderung gerecht und die andere ungerecht und immer auf Grund von Vergleichungen, Reihenbildungen und Werthschätzungen. Am wichtigsten bleibt das Urtheil über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der sozialen Klassenverhältnisse im Ganzen.

Aristoteles nennt die Sklaverei dann eine gerechte, wenn Herr und Sklave von Natur so verschieden seien, wie Seele und Leib, wie ordnender Wille und äußeres Werkzeug. Dann sei die natürliche, innerlich berechtigte Sklaverei vorhanden; es entspreche das äußere soziale Rechtsverhältniß dem Wesen der Menschen.

Ganz dasselbe läßt sich von allen sozialen Abstufungen und Klassenbildungen sagen; wir empfinden sie als gerechte, soweit wir finden, daß sie unseren Beobachtungen von gleichen oder ungleichen Eigenschaften der betreffenden Klassen entsprechen. Das Volksgefühl hat, von Zeiten des Irrthums und der Leidenschaft abgesehen, zu allen Zeiten Ehre, Reichthum und Stellung denen gegönnt, deren Thaten, deren Leistungsfähigkeit, deren Tugend und Bildung entsprechend hervorragten; es hat die Lage der mittleren und unteren Klassen dann gemißbilligt, wenn es fand, daß Menschen derselben Race, desselben Glaubens, desselben Staates von ihnen Gleichstehenden mißhandelt, unter einem ihrer Bildung und ihren Leistungen nicht entsprechenden Drucke gehalten wurden. Alle Klassenkämpfe der Vergangenheit sind aus diesen Empfindungen hervorgegangen. Die größten Politiker und Volksführer aller Zeiten, auch die größten Könige und Cäsaren haben sich an die Spitze der Bewegungen gestellt, die, von unterdrückten, ausgebeuteten und mißhandelten Klassen ausgehend, mit glücklichem oder unglücklichem Erfolg eine Beseitigung der ungerechten sozialen Verhältnisse anstrebten. Oft handelte es sich in diesen Klassenkämpfen nur um politische Rechte, oft nur um Ehrenstellen oder um das Eherecht; den Kernpunkt derselben bilden aber stets die wirthschaftlichen Fragen, die Einkommens- und Vermögensvertheilung oder die Vor-

bedingungen und die Zugänge derselben, die Erwerbsmöglichkeiten. Denn das Wichtigste im sozialen Kampfe um's Dasein ist die wirthschaftliche Existenz.

Und daher tritt auch hier stets die Frage auf, ist das Bestehende gerecht? Ist diese Schranke des Erwerbs, ist diese oder jene Institution der Vermögensvertheilung, ist diese gesammte Einkommensvertheilung gerecht?

Freilich wird diese Frage nicht jederzeit gleich sehr betont; die aus der Beantwortung sich ergebenden Gefühle werden nicht zu allen Zeiten in gleicher Stärke die Massen oder die einzelnen Parteien beeinflussen. Gewiß ist auch das Urtheil, eine bestimmte Klassenbildung und Einkommensvertheilung sei gerecht oder ungerecht, nicht das einzige, was über die betreffende soziale Erscheinung gefällt wird. Noch weniger ist das betreffende Urtheil, auch wenn schon tausende von Menschen in ihm übereinkommen, die einzige Kraft, welche die Einkommensvertheilung beherrscht. Aber dieses Urtheil ist die einzige psychologische Basis, auf der alle Forderungen des Rechtes der Gleichheit erwachsen sind. Es ist der Angelpunkt alles Individualismus. Der Standpunkt der Gesammtheit mag oftmals Anderes verlangen; die Gesammtheit und ihr Interesse fordert Opfer in den oberen wie in den unteren Reihen. Die praktischen Vertreter dieses Standpunktes in der Politik werden daher auch nothwendig die Folgerungen, die aus diesem Grundprinzip des Individualismus sich ergeben, zu bekämpfen oder abzuschwächen suchen. Und von ihrem Standpunkt aus ist das berechtigt. Aber ebenso berechtigt bleibt daneben der individualistische Standpunkt; und er ist es, der Gerechtigkeit, Proportionalität der Pflichten und der Rechte verlangt; er verlangt Gleichheit, soweit er gleiche Menschen, Ungleichheit, soweit er ungleiche sieht. Es wird nie für das Prinzip der staatsbürgerlichen, der politischen und der sozialen Gleichheit ein festes Fundament geben, wenn man es nicht in diesem Zusammenhang sucht. Jede andere Abgrenzung des Prinzips der Gleichheit, als die nach den Eigenschaften und Leistungen der Menschen, ist willkürlich. Gleiche Rechte fordert die materielle Gerechtigkeit immer nur so weit, als sie gleiche Eigenschaften sieht, die Möglichkeit gleicher Leistung und Pflichterfüllung voraussetzt.

II.

Das billigende oder mißbilligende Urtheil über die Gerechtigkeit menschlicher Handlungen oder Institutionen beruht sonach immer auf den gleichen psychologischen Prozessen; aber das Resultat, zu dem es

kommt, kann ein sehr verschiedenes sein. Wie wäre es sonst auch erklärlich, daß die Gerechtigkeitsbegriffe des Barbaren, des Heiden, des Christen, des modernen Kulturmenschen so weit aus einander liegen, daß immer wieder Anderes als das Gerechte gefordert wird. Selbst innerhalb desselben Volkes und derselben Zeit wird der Streit darüber, was gerecht sei, nie aufhören; es wird nur zeitweise gewissen Urtheilen gelingen, sich in den beherrschenden Mittelpunkt der Vorwärtsbewegung zu stellen, es werden nur gewisse Resultate früherer geistiger Kämpfe als festes Erbe der Folgezeit überliefert werden; sie werden sie, soweit nicht die Nacht der Barbarei und Unkultur wieder hereinbricht, immer sicherer beherrschen oder beeinflussen.

Suchen wir nun die psychologischen Prozesse, um die es sich handelt, noch etwas näher darzulegen, so scheint der erste Schritt stets die Zusammenfassung einer Anzahl Menschen zu Gruppen sittlicher Gemeinschaft in unseren Vorstellungen. Die so als Einheit gedachten Menschen werden dann verglichen, nach ihren Eigenschaften und Handlungen geprüft; es wird das Gleiche vom Urtheil gesucht und gefunden, das Ungleiche in seinen Abständen vom Werthgefühl geprüft; in der Tiefe der Gemüthsempfindungen erfolgen die letzten Entscheidungen über diesen wichtigsten Punkt. Alle Gefühle gehen ja in letzter Linie auf ein Anerkennen oder Aberkennen, auf ein Schätzen, ein Empfinden des Förderlichen oder Hemmenden, sind Entscheidungen über den Werth der Menschen und Dinge. Und daran knüpft sich zuletzt der einfache logische Schluß: Die Personen, welche ich als sittliche Gemeinschaft mir denken muß, sollen auch, so weit menschliche Einwirkung reicht, so weit gleich behandelt werden als sie gleich sind, ungleich, so weit sie ungleich sind.

Die Gruppen von Personen, zu welchen unsere Vorstellungen nothwendig die Menschen zusammenfassen, sind die mannigfachsten. Die Mitglieder der Familie und des Stammes, die Genossen eines Vereins und einer Gemeinde, die Bürger eines Staates und eines Staatenbundes, die Glieder einer Kirche und einer Race, endlich in gewisser Beziehung die ganze Menschheit können dabei in Betracht kommen, aber immer nur sofern sie eine sittliche Gemeinschaft ausmachen, bestimmte gemeinsame Zwecke verfolgen. Wer außerhalb der Gruppe steht, wird nicht verglichen, wird nicht in das Urtheil über das Gerechte einbezogen. Und deshalb erscheint es dem Barbaren nicht ungerecht, den Fremden zu tödten; erst die Vorstellung einer sittlichen Gemeinschaft zwischen allen Völkern und Menschen hindert dieß. Auch erscheint es mir nicht ungerecht, wenn ein Engländer

gleichen Einkommens die doppelten Steuern zahlt, als ein Deutscher. Je nach den verschiedenen menschlichen Zwecken und Gemeinschaften erscheint derselbe Mensch hier gleich, dort ungleich. Für irgend einen gleichgültigen Verein, dem wir nur mit einem ganz geringen Bruchtheil unserer Interessen angehören, scheint uns eine Kopfbesteuerung gerecht, die wir in Staat und Gemeinde unerträglich finden. Zur Vertheidigung des Vaterlandes erscheinen unserem Rechtsgefühl alle jungen kräftigen Männer gleich verpflichtet, die für andere staatliche und soziale Zwecke die größten Verschiedenheiten zeigen, und demgemäß verschieden behandelt werden.

Das Urtheil über die Gleichheit und Ungleichheit ist deßhalb stets ein sehr komplizirtes: es kommen nicht blos die Eigenschaften und Handlungen der Menschen an sich in Betracht, sondern auch ihre Beziehungen zu den Zwecken menschlicher Gemeinschaft. Bei dieser Gruppen- und Reihenbildung haben wir nur eine bestimmte, engbegrenzte Qualität der Menschen im Auge, bei jener suchen wir nach einer Abwägung aller Eigenschaften, nach dem Durchschnittsresultat des ganzen Menschen. Eine Gesellschaft Schiffbrüchiger, die sich in ein zu kleines Boot gerettet, das nicht alle tragen kann, wird geneigt sein, in Bezug auf Leben und Sterben alle Genossen gleich zu werthen, das Loos über alle gleichmäßig zu werfen; in Bezug auf die geretteten Nahrungsmittel aber wird sie billig nach dem Bedürfniß vertheilen, d. h. dem rudernden Matrosen die doppelte Portion geben, wie dem dreijährigen Kinde. In einem kriegerischen Nomadenstamme wird dem tapfersten Kämpfer, im Jockeyklub dem besten Reiter billig ein Vorzug eingeräumt, der in anderen Gruppen von Menschen als ungerecht erscheint. Auch in Familie und Staat wird oft nur eine bestimmte Art von Eigenschaften oder Handlungen die Grundlage des Urtheils bilden; der Strafrichter fragt nur nach gewissen unrechten Handlungen; der Vater, der jedem Kinde gleich viel hinterlassen will, weil er das gerecht findet, will die Verschiedenheit der Kinder in mannigfacher anderer Hinsicht damit nicht leugnen. Seine Ehren und Würden aber wird der Staat möglichst nach dem Gesammtdurchschnitte der für ihn wichtigen Eigenschaften vertheilen. Jede Wahl, jede Beförderung erfolgt nach durchschnittlichen Gesammteindrücken. Das Urtheil über gerechte Vermögens- und Einkommensvertheilung wird stets auch auf solchen ruhen.

Sei es nun aber eine einzelne Eigenschaft oder Handlung oder eine Summe von solchen, die in Betracht kommenden sind die, welche mit dem oder den Zwecken der Gemeinschaft zusammenhängen. Und

das kann natürlich das Mannigfachste sein, z. B. selbst körperliche Stärke oder Schönheit. Es wird gerecht erscheinen, in einem Turnverein dem Stärksten einen Preis zu geben, bei der Darstellung lebender Bilder die schöne Frau zu bevorzugen. In der Regel aber werden bei den sozialen Gebilden höherer Ordnung eben die Eigenschaften in Betracht kommen, die, wie Tugend und Talent, ihnen am wirksamsten dienen, die sich in Handlungen ausdrücken, welche die Gesammtheit fördern. Oft sind dabei freilich ganz heterogene Eigenschaften zu vergleichen, da die großen sittlichen Gemeinschaften, vor allem der Staat, gar verschiedene Zwecke verfolgen. Es kann die Frage entstehen, ist der tapfere General oder der große Staatsmann, der große Maler oder die große Sängerin mehr werth für's Ganze. Da entscheidet eben das jeweilige Volksbewußtsein nach der Ordnung der Zwecke, die im Augenblick als die richtige erscheint, und dem folgt das öffentliche Urtheil, das die Dotation eines Generals, den Gehalt eines Ministers, die Gage einer Sängerin gerecht oder ungerecht findet.

Ebenso schwierig aber als die Vergleichung verschiedener Eigenschaften und Handlungen ist die Bemessung der Ungleichheit in derselben Sphäre menschlichen Handelns. Daß dem Minister ein höheres Gehalt gebührt, als seinem Sekretär, daß der Chef einer großen Firma mehr verdient, als der erste Prokurist und dieser als der letzte Kommis, daß der Musterzeichner in einer Fabrik wichtiger ist, als der Portier, darüber ist das werthmessende Gefühl fast aller Menschen einig. Aber wenn es sich darum handelt, die Abstände der Ungleichheit nun zu messen, in Zahlen auszudrücken, wie es doch für alle praktischen Fragen des Lebens nöthig ist, so werden zahlreiche Meinungsverschiedenheiten nicht ausbleiben, ja es könnte gerade unter diesem Gesichtspunkt àm meisten die Meinung vertheidigt werden, daß die psychologischen Urtheile, auf denen sich die Vorstellungen über das Gerechte aufbauen, stets ein Chaos ohne Einheit und Klarheit darstellen. Es scheint der Einwurf nahe zu liegen, den man auf dem Gebiete des ästhetischen Urtheils so oft hört, es gebe hier kein allgemeines Urtheil, alles sei hier individuelle Geschmacksache; es handle sich hier um rein individuelle Gefühlsprozesse, die ohne jedes Maß wirr durcheinander gehen, die nur von einem Thoren als Grundlage staatlicher Dinge und Institutionen aufgefaßt werden könnten.

Dem wäre nun wohl auch so, wenn das individuelle Gefühls- und Gedankenleben wirklich nur das Produkt vereinzelter, für sich stehender Individuen wäre. Aber jede Gefühlsstimmung, jedes Wort, jede Vorstellung, jeder Begriff ist, tiefer verfolgt, das Ergebniß nicht

eines individuellen, sondern eines gesellschaftlichen Prozesses. Auch das bedeutendste und genialste Individuum denkt und fühlt nur als Glied der Gemeinschaft; neunzig Prozent dessen, was es besitzt, ist ein anvertrautes, von Vätern, Lehrern, Mitmenschen überliefertes Gut, das es zu pflegen und weiter zu geben hat. Die Mehrzahl der gewöhnlichen Menschen sind nicht viel mehr als gleichgültige Gefäße, in die die Gefühle und Gedanken der vor ihnen und mit ihnen lebenden Millionen eintreten. Die Sprache ist ein Produkt der Gesellschaft: „Vermittelst des Wortes, der Rede", sagt Herbart, „geht der Gedanke und das Gefühl hinüber in den Geist des Andern. Dort wirkt er neue Gefühle und Gedanken, welche sogleich über die nämliche Brücke wandern, um die Vorstellungen des Ersteren zu bereichern. Auf diese Weise geschieht es, daß der allermindeste Theil unserer Gedanken aus uns selbst entspringt, vielmehr wir alle gleichsam aus einem öffentlichen Vorrath schöpfen und an einer allgemeinen Gedankenerzeugung Theil nehmen, zu welcher jeder Einzelne nur einen verhältnißmäßig geringen Beitrag liefern kann."

Mögen also die Gefühle, die dem werthschätzenden Urtheil über das Gerechte zu Grunde liegen, zunächst rein auf der dunkeln Sphäre bloßer Gemüthsstimmung verharren, schon auf dieser Stufe sind sie nicht ein psychologisches Chaos, sondern eine rythmische Massenbewegung. Und je mehr sie sich erheben zu Urtheilen und Maßstäben, je mehr die Gefühlsstimmungen durch das Mittel der öffentlichen Berathung, Erwägung, Besprechung sich verdichten zu Urtheilen mit bestimmten Merkmalen und Kriterien, desto mehr haben wir zwar nicht ganz einheitliche, aber doch in Massen geordnete, nach Mittelpunkten und Autoritäten gruppirte, klar, fest und gleichmäßig eintretende Massenurtheile vor uns, die auf Grund derselben Eigenschaften, mit Rücksicht auf dieselben Zwecke immer wieder dieselben Resultate ergeben, zu herrschenden Werthmaßstäben werden.

Jede Zeit hat konventionelle herrschende Werthmaßstäbe über Eigenschaften und Handlungen, Tugenden und Laster der Menschen; sie stellt konventionell diese Art von Thätigkeit höher, als die anderen, und fordert dann entsprechend dort höheren Lohn und höhere Ehre, hier größere Strafe und geringeres Einkommen. Diese konventionellen Werthmaßstäbe sind mehr oder weniger für jedes Urtheil über die Gerechtigkeit der Ausgangspunkt. Eine neue veränderte Auffassung mißt sich zunächst vor Allem an der Abweichung vom Ueberlieferten. Wie jede einzelne Preisbildung in der Gesellschaft nicht von Neuem aus Angebot und Nachfrage entsteht, sondern wie Angebot und Nach-

frage stets nur den überlieferten Werth zu modifiziren suchen, so geht es auch mit dem Werthurtheil über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Die Summe dessen, was als gerecht überliefert ist, bildet stets das eigentliche Schwergewicht in allen Urtheilen. Ein verfeinertes Rechtsgefühl fordert da und dort eine Aenderung; gegenüber der Gesammtheit der Vorstellungen über das Gerechte ist das immer nur ein einzelner, wenn auch bedeutungsvoller Punkt.

In der bestehenden Sitte und im bestehenden Rechte haben diese konventionell überlieferten Werthmaßstäbe ihr eigentliches Bollwerk; da haben sie eine feste, starre, weite Kreise gleichmäßig beherrschende Form angenommen, in dieser festen Form werden sie von Generation zu Generation sicher überliefert. Aber sie fehlen auch außerhalb dieses festen Bodens nicht; sie erzeugen sich überall aus der Wiederholung ähnlicher Fälle und bilden die Grundlage der Urtheile über das Gerechte. Diese Urtheile entstehen ja täglich und stündlich bei jedem denkenden und fühlenden Menschen in Bezug auf alle sozialen Lebensverhältnisse; sie sind nicht auf das positive Recht beschränkt. In der Familie fühlt das Schwesterchen die Bevorzugung des Brüderchens als Unrecht; in jedem geselligen Kreise werden täglich Besuche, Einladungen, ja lächelnde Worte, Blicke und Winke als ungerechte Bevorzugung empfunden. Die seelischen Vorgänge sind dieselben, ob wir uns hier oder auf dem Boden des positiven Rechts befinden, und überall sind es vor allem die hergebrachten Maßstäbe, die das Urtheil beherrschen. Diese hergebrachten konventionellen Maßstäbe sind der historische Niederschlag des Gerechtigkeitsgefühls von Millionen und Milliarden von Menschen, auf deren Schultern wir stehen. Durch sie gewinnt das scheinbar regellos Schwankende, zufällig Individuelle festen Körper und dauerhafte Gestalt, trotz ewiger Umbildung und Neubildung.

Von diesem Standpunkt aus werden wir auch leicht schon hier den kindlichen Einwurf widerlegen können, der Begriff des Gerechten lasse sich auf volkswirthschaftliche Dinge nicht anwenden, weil es sich hier um unvergleichbare Größen und Qualitäten handle; die verschiedenen Arten der Arbeit, die Thätigkeit des Unternehmers und Taglöhners seien nicht in irgend einem gemeinsamen Maßstab meßbar. Als ob nicht die Preisbildung des Marktes schon das scheinbar Unvergleichbare, z. B. diese Ausgabe Goethe's und jene Flasche Champagner, gleichsetzte; — als ob nicht in jedem Strafgesetzbuch das scheinbar noch Heterogenere, so und so viel Mark Geldstrafe und ein Tag Gefängniß, nach einem konventionellen Maßstab gleichgesetzt wäre. Ueberall, auf

dem Boden der Preisbildung und auf dem des Rechts ist das überlieferte konventionelle Urtheil, das sei gleich zu setzen, das nicht, der Ausgangspunkt. Nur wenn die Menschheit ihre Urtheile jeden Moment von Neuem zu bilden beginnen müßte, wäre daher jener Einwurf richtig. So aber, wie die Dinge wirklich liegen, bleibt die Thatsache bestehen, daß das durchschnittliche Verdienst der Unternehmer gegenüber dem Lohn der Arbeiter durch eine Veränderung von Angebot und Nachfrage innerhalb einer volkswirthschaftlichen Organisation, wie wir sie heute haben, erhöht oder erniedrigt werden kann; daß aber unabhängig davon auf Grund einerseits der überlieferten Maßstäbe und andererseits der heute zur Herrschaft gelangenden Gefühle und Idealvorstellungen diese Veränderung, sobald sie einen gewissen Umfang erreicht, als eine gerechte oder ungerechte erscheinen wird.

Und wenn man diese und ähnliche Fragen diskutirt, wenn verschiedene Ansichten sich darüber streiten, so stehen in der Regel nicht die einander gegenüber, welche die Kategorieen der Gerechtigkeit auf diese Erscheinungen anwenden wollen und die, welche die Anwendbarkeit leugnen; sondern es kämpfen ältere, hergebrachte Maßstäbe der Beurtheilung mit neueren, die Idealvorstellungen des 18. Jahrhunderts mit denen des 19., es kämpft ein roheres Rechtsgefühl mit einem verfeinerten, es kämpfen Idealvorstellungen, deren Durchführung heute unmöglich ist, mit solchen, die durch die Sitte und das Recht der Gegenwart realisirbar sind; es kämpfen endlich Idealvorstellungen der Gerechtigkeit, welche sich mit anderen nicht minder berechtigten Idealen schon auseinandergesetzt haben, mit solchen, in denen das Prinzip der Gerechtigkeit sich ausschließlich zur Geltung bringen will.

Und eben weil dieser Kampf nie ruht, gibt es, wie wir schon bemerkten, keine einfache, allen Menschen und Zeiten gleich verständliche und geläufige, für alle Gebiete gleich anwendbare Formel der Gerechtigkeit. Die Vorstellungen, um die es sich handelt, gipfeln wohl alle in dem Grundgedanken: jedem nach seiner Leistung, suum cuique; aber die mögliche Anwendung dieses Satzes bleibt nach dem Heere der möglichen Werthvorstellungen, Schätzungen, Gruppirungen und Reihenbildungen immer eine verschiedene. Der abstrakten Forderung z. B., in der Arbeit oder gar in der Handarbeit den einzigen Maßstab der Gerechtigkeit zu sehen, tritt sofort gleich berechtigt die gegenüber, das Talent oder die Tugend oder gar nur den Besitz des Menschenantlitzes an sich in Rechnung zu ziehen. Nur in Bezug auf bestimmte Kreise und bestimmte Zwecke wird die eine oder die andere Formel sich nach

und nach als die berechtigtere darstellen und dann sich auch Anerkennung erkämpfen.

Was ist es aber, das im Kampfe der verschiedenen Ansichten zuletzt entscheidet? Sind es Gründe logischer Art? Es scheint nicht, oder wenigstens nicht in erster Linie. So sehr überall im Kampfe über öffentliche und gesellschaftliche Einrichtungen alle möglichen Gründe logischer Art für die Gerechtigkeit einer Sache angerufen wurden, dieselben überzeugen selten, sie erscheinen immer mehr oder weniger stumpf. Sie überzeugen wenigstens den Gegner nicht, während sie fähig sind, den Anhänger bis zum äußersten Kampfe für sie zu begeistern. Und das ist natürlich. Es sind keine logischen Entscheidungen. Seien es althergebrachte Werthmaßstäbe, deren unvordenkliches Alter oder gar göttliche Herkunft dem Gemüthe imponirt, seien es neuere Vorstellungen, die mit der Macht der Leidenschaft die Jünger einer Schule, einer Partei, die Mitglieder einer Klasse, eines Volks erfassen: immer liegt die letzte Entscheidung im Gemüthsleben, im innersten Centrum des menschlichen Seelenlebens.

Daher auch die weite Möglichkeit des Irrthums, des Wahns, der heftigen Leidenschaften; die Ideale der Gerechtigkeit können in verzerrtester Gestalt auftreten; das Wahnsinnigste wird in ihrem Namen gefordert, wie das Höchste und Heiligste. Oft bedarf es langer Läuterungskämpfe bis der Irrthum abgestreift, das Ideal in seiner Reinheit herausgebildet ist. Aber zugleich erklärt der innere Zusammenhang der Vorstellungen über das Gerechte mit den Tiefen des Gemüthslebens die magische Kraft ihrer Wirkung. Was das Herz im Innersten bewegt, das bezwingt den Willen, den Egoismus, das schafft Thaten, das reißt den Einzelnen und die Millionen zu Leistungen und Opfer fort. Daher das Geheimniß, daß jede politische Forderung, jede volkswirthschaftliche Einrichtung nur zündet, wenn sie als eine Konsequenz der Gerechtigkeit erscheint; daher der unwillkürliche Wunsch in jeder Diskussion, die Gerechtigkeit anzurufen. Daher auch die Thatsache, daß dieselbe Theorie, welche eine Forderung der Gerechtigkeit als ihre Konsequenz aufstellt, oft lange nur von Einzelnen vorgetragen, von der öffentlichen Meinung aber abgewiesen wird, um dann plötzlich mit unwiderstehlicher elementarer Kraft die Massen zu ergreifen, sie in neue Bahnen zu führen, die Gesetzgebung auf's Tiefste zu beeinflussen, ganzen Perioden ihre veränderte Signatur aufzudrücken.

III.

Kehren wir nun aber nach diesen psychologischen Ausführungen zu dem Kern unserer Frage zurück, den wir bisher nur da und dort gestreift oder in Form von Beispielen berührt haben; es fragt sich, ob und unter welchen Verhältnissen und Umständen die Einkommens- und Vermögensvertheilung als gerecht oder ungerecht empfunden wird.

Halten wir uns an die eigentlich philosophischen Betrachtungen alter und neuer Zeit, so scheint kaum ein Streit über die Frage zu sein. Von der Aristotelischen Lehre der vertheilenden Gerechtigkeit bis zu den philosophischen Denkern der Gegenwart ist wohl über die praktische Wirkung der betreffenden Urtheile, aber kaum über sie selbst Streit. Von Neueren hat, um nur einige anzuführen, Herbart das Strafsystem und die Volkswirthschaft als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt; was man sonst Gerechtigkeit nennt, bezeichnet er als Billigkeit; auf der Billigkeit baut sich sein sogenanntes, Volkswirthschaft und Strafrecht umfassendes Lohnsystem auf; das Urtheil fordert Vergeltung der Wohlthat und der Wehethat; die Idee des Lohnsystems, sagt Hartenstein, muß gleichmäßig auf Wohlthaten, wie auf Uebelthaten bezogen werden. „Der allgemeine Gedanke muß festgehalten werden, daß die gesellschaftlichen Einrichtungen und Thätigkeiten fähig und geeignet sein sollen, dem Verdienst und dem Frevel die billige Vergeltung zu Theil werden zu lassen.“ Und Trendelenburg betont in ähnlicher Weise, daß die sittliche Beurtheilung staatlicher und wirthschaftlicher Dinge im Grunde von denselben Gesichtspunkten ausgehe. „In der That“, sagt er, „ist in der Gliederung des Staates die beständige Proportion zwischen Pflichten und Rechten der Grundgedanke der Gerechtigkeit, und dieselbe Proportion zwischen Arbeit und Erwerb wäre im Privatverkehr zu erstreben; aber der Marktpreis macht den Exponenten so wandelbar, daß dadurch eine fortwährende Ungleichheit entsteht.“ Die Ausführung also erscheint ihm getrübt; als Ideal aber erscheint auch ihm, daß Arbeit und Erwerb sich decken, wie Pflicht und Recht.

Dieser Auffassung steht nun aber unzweifelhaft eine andere gegenüber, die aus der Untersuchung des Einzelnen entsprungen ist, die nicht im Volksinstinkt und Volksgefühl ihre Wurzel hat, selbst von denen, welche sie vertreten, oftmals unwillkürlich wieder verleugnet wird, immerhin aber auch für das praktische Leben durch die Autorität gewisser Lehrsysteme bedeutungsvoll wurde. Ich meine die Auffassung, welche in dem Unterschied von Reich und Arm nur ein Naturereigniß

erblickt. Ueber der Untersuchung der nächstliegenden Ursachen der Vermögensvertheilung vermag sie die tiefer liegenden nicht zu entdecken. Sie sieht nur Angebot und Nachfrage, Größenverhältnisse, Naturereignisse, Klima und Sonnenschein, den Zufall von Leben und Sterben; all' das sind unzweifelhaft mechanische Ursachen, welche diese oder jene Einkommensvertheilung beeinflussen. Was die Einzelnen erwerben, heißt es, darüber entscheidet „die Kraft und das Glück der Einzelnen". Der freie Verkehr erscheint als das Analogon des Darwin'schen Kampfes um's Dasein. Der Stärkere hat Recht; um Zwecke, um ein sittliches Urtheil handelt es sich hier gar nicht oder nur in beschränktem Maße. Soweit die Menschen eben eine gerechte Einkommensvertheilung verlangen, sind ihre Gedanken in der Hauptsache thöricht; höchstens, wo der Staat direkt eingreift, kann man von ihm Gerechtigkeit verlangen; gegenüber dem freien Verkehr und der legitimen Macht des Glücks ist das ein falsches Begehren. Sollen wir, ruft man von dieser Seite, unsern Herrgott meistern, daß er so oft ungerecht eingreife; sollen wir ihm vorschreiben, wo er den Blitz einschlagen, die Kugel treffen lassen dürfe. Sollen wir mit der Natur hadern, daß sie dem einen Volksstamm die lachenden Früchte des Südens und ein göttergleiches Dasein gönne, während sie den andern in stinkenden Thranlöchern verkümmern lasse!

Wir wollen diese Auffassung der Dinge nicht damit abfertigen, daß wir sie des Materialismus beschuldigen; ist sie materialistisch, so hat sie doch zugleich das Verdienst realistisch zu sein, die Untersuchung der Einzelursachen nach einer Seite hin gefördert zu haben. Aber so groß ihre Verdienste nach dieser Seite hin sind: was unsere Frage betrifft, so wird sie durch alle diese Argumente eigentlich gar nicht berührt. Dem einzelnen untersuchenden Gelehrten, der immer nur nach Kräften, nach Größenverhältnissen, nach Angebot und Nachfrage ausschaut und sie zu fassen sucht, mag die Frage fern bleiben, ist das Ergebniß davon auch gerecht, das Volksgemüth wirft sie immer wieder auf, soweit es Handlungen menschlicher Wesen vor sich sieht.

Aber allerdings auch nur so weit; so weit aber stets; auch das blinde Spiel des Glücks und der Verlauf der Naturprozesse wird demjenigen als gerecht oder ungerecht erscheinen, der annimmt, ihr Lauf werde durch eine nach Analogie des Menschen handelnde gerechte Vorsehung bestimmt; mag der Ausgleich erst in einer andern Welt erfolgen, erwartet und gefordert wird er vom Gemüth. Wo dagegen der Verstand nur blinde Kräfte sieht, da tröstet er sich auch damit, daß es nicht des Menschen Sache sei, sie zu meistern; da wird er

Gerechtigkeit nicht mehr vom zuckenden Blitz und der feindlichen Kugel, von dem Würgengel der Cholera und den Sonnenschein bringenden Winden, wohl aber immer noch von allen menschlichen bewußten Handlungen fordern.

Der Gegensatz ist also nicht, wie man behauptet hat: Staat und Zufall, Staat und freier Verkehr, staatliche Vertheilung und Vertheilung durch Angebot und Nachfrage, sondern die Antithese lautet so: so weit menschliche Handlungen die Einkommensvertheilung beherrschen oder beeinflussen, so weit werden diese Handlungen die psychologischen Prozesse erzeugen, als deren Endergebniß uns die Urtheile sich ergeben, welche sie gerecht oder ungerecht finden; so weit blinde, außermenschliche Ursachen eingreifen, wird die vernünftige Ueberlegung verlangen, daß der Mensch sich ihnen mit Resignation füge.

Wird uns also eingeworfen, Angebot und Nachfrage vertheilen das Einkommen, so antworten wir zunächst: sind denn Angebot und Nachfrage blinde, vom menschlichen Handeln unabhängige Größen? wohl hängt die heurige Ernte von Regen und Sonnenschein ab, das Durchschnittsergebniß unserer Ernten aber ist ein Produkt unserer Kultur. Angebot und Nachfrage sind summarische Ausdrücke für Größenverhältnisse, in denen sich Gruppen menschlicher Willen gegenüber treten; die Ursachen, welche diese Größenverhältnisse bedingen, sind theilweise natürliche, überwiegend aber sind es menschliche Beziehungen und Machtverhältnisse, menschliche Ueberlegungen und Handlungen.

Wird uns eingeworfen, die Natur bedingt den Wohlstand der Völker, so antworten wir: gewiß thut sie das zum Theil; und soweit sie es thut, findet es Niemand ungerecht, daß das eine Volk reich, das andere arm ist. Aber soweit ein Volk das andere knechtet, ausbeutet, in Abhängigkeit erhält, soweit finden wir sofort auch den Reichthum des einen Volkes wie die Armuth des andern ungerecht.

Wird uns eingeworfen, der Eine ist wohlhabender als der Andere, weil er sein väterliches Erbe mit keinen Geschwistern theilen mußte; der Eine hat das Glück, eine gesunde Frau zu haben, der Andere nicht, so antworten wir, dieses Spiel des Glücks will kein normales Rechtsgefühl aufheben. Aber die Frage ist, ob in der That derartige Wirkungen des von uns nicht beherrschten Naturlaufs, die wir Glück oder Zufall nennen, die wesentlichen Ursachen der Vermögens- und Einkommensvertheilung sind; wäre dem so, so könnte es keine Wissenschaft der Volkswirthschaft oder Sozialpolitik geben; denn das regellose

Spiel des Glücks, der Zufälle läßt sich nicht unter allgemeine Gesichtspunkte bringen.

Wird uns eingeworfen, nicht der Staat, sondern die Arbeit vertheilt das Einkommen, so antworten wir, das ist im Munde dessen, der zugleich Kraft und Glück als die Ursachen der Vertheilung bezeichnet, ein überraschender Einwurf. Denn der Einwurf hat nur einen Sinn, wenn damit gemeint ist, die verschiedenartige Arbeit, die verschiedenartige Leistung erzeugt auch entsprechend verschiedenen Lohn. In unseren Augen schafft die Arbeit Güter, produzirt, baut Häuser, bäckt Brot, aber sie vertheilt nicht direkt das Einkommen. Die verschiedene Art der Arbeit wird nur nach ihrer verschiedenen Werthung in der Gesellschaft auf die Vertheilung zurückwirken. Die Nachfrage nach dieser oder jener Arbeit wird ihren Marktpreis, die sittliche Werthung dieser oder jener Arbeit wird das Urtheil, ob dieser Marktpreis ein gerechter sei, beeinflussen. So wirkt indirekt freilich die Arbeit auf die Einkommensvertheilung; aber eben wenn und soweit sie es thut, schließt sie das Glück und den Zufall aus.

Bei beiden Behauptungen wird übrigens zu ausschließlich an die individuelle Vertheilung des Einkommens gedacht, während das sozial Wichtige die Vertheilung nach den Klassen der Gesellschaft ist. Nicht das ist für jede allgemeinere wissenschaftliche oder praktische Betrachtung das Wichtige, ob der Tagelöhner Hans etwas mehr hat als Kunz, ob der Krämer Müller mehr verdient als Schulze, ob der Banquier Bleichröder glücklicher spekulirt als der Banquier Hansemann; das werden die übrigen Menschen kaum verfolgen, darüber werden sich nur ausnahmsweise allgemeine Urtheile bilden. Wohl aber wird stets der Durchschnittslohn des Tagelöhners, die durchschnittliche Lage dieser oder jener hausindustriellen Arbeiter, die durchschnittlichen Gewinne dieser Gründerklasse, der durchschnittliche Erwerb der Krämer, der Rittergutsbesitzer, der Bauern von der öffentlichen Meinung gewürdigt, als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt empfunden. Und er ist sicher nicht vom Glück, vom Zufall abhängig; er ist das Resultat der durchschnittlichen Eigenschaften der betreffenden Klasse im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den anderen Gesellschaftsklassen; er ist vor allem das Resultat bestimmter menschlicher Institutionen.

Das jeweilige Eigenthums-, Erb- und Vertragsrecht steht im Centrum der Institutionen, welche die Einkommensvertheilung beherrschen. Ihre jeweilige Form ist bestimmend für eine demokratische oder aristokratische Vermögensvertheilung. Fragen wir z. B. bezüglich der Vertheilung des Grundeigenthums, die in der Regel zugleich maß-

gebend für alle Vermögens- und Einkommensvertheilung ist, wer hat sie gemacht? Etwa die Natur, das Glück, der Zufall, Angebot und Nachfrage? Nein, in erster Linie stehen die sozialen, agrarischen Institute der Vergangenheit und Gegenwart. Wo heute der bäuerliche Kleinbesitz herrscht, da geht er zurück auf die mittelalterliche Mark- und Dorfverfassung und das bäuerliche Erbrecht; wo wir den großen Grundbesitz treffen, da sehen wir ein Ergebniß des Ritter- und Feudalwesens, der spätern Grundherrlichkeit und ständischen Verfassung vor uns; für die Gegenwart spielen die Institutionen des Pachtwesens und der Hypothekenverfassung mit; die Ablösungs- und Landeskulturgesetzgebung waren bei uns so wichtig als in den Kolonieen das von den Regierungen festgesetzte Kolonisationssystem. Für die Vertheilung des mobilen Besitzes treten individuelle Eigenschaften mehr hervor, als im Agrarwesen; aber doch scheinen uns auch hier in alter und neuer Zeit die Institutionen das Wichtigste zu sein: die Unternehmungsformen und die rechtlichen Formen der Arbeiterbehandlung sind das Durchschlagende; wo die Sklaverei herrschte, hat sie jederzeit das ganze volkswirthschaftliche Leben, die ganze soziale Klassenbildung und Einkommensvertheilung beherrscht; das Zunftwesen war zur Zeit seiner konsequenten Durchführung ebenso sehr eine Institution der Einkommensvertheilung als der Arbeitsorganisation; und von der durch staatliche Reglements gelenkten Hausindustrie des 17. und 18. Jahrhunderts läßt sich dasselbe sagen, die maßgebenden Rücksichten waren die Bedürfnisse des Handels und der Technik einerseits, die Lage der hausindustriellen Arbeiter andererseits. Und heute? sind nicht die Institutionen der Gewerbe- und Zinsfreiheit, der Börse und des Staatsschuldenwesens, die Unternehmungsformen, das Aktienwesen, die Genossenschaften, die Vereine und Korporationen der Unternehmer und Arbeiter, das ganze Arbeitsrecht, die Institutionen der Hilfs- und anderen Kassen die wesentliche Grundlage und Ursache unserer heutigen Einkommensvertheilung? Die individuellen Ursachen und das Spiel des Zufalls bewirken im Rahmen dieser Institutionen die kleinen Abweichungen der persönlichen Schicksale; die Lage der sozialen Klassen im Ganzen wird durch die Institutionen bestimmt.

Was sind die volkswirthschaftlichen Institutionen aber anders als ein Produkt menschlicher Gefühle und Gedanken, menschlichen Handelns, menschlicher Sitte und menschlichen Rechtes? Und eben deßhalb legen wir allgemein an sie wie an ihre Ergebnisse den Maßstab der Gerechtigkeit; eben deshalb fragen wir, ob sie gerecht oder ungerecht seien und wirken. Wir verlangen nicht von der Einkommens- und

Vermögensvertheilung schlechthin, daß sie gerecht sei; wir verlangen es nicht von technisch-wirthschaftlichen Handlungen, welche andere Menschen nicht berühren; aber wir verlangen von all den zahlreichen wirthschaftlichen Handlungen, die auf der Basis des Tauschverkehrs und der Arbeitstheilung Andere und ganze Gemeinschaften berühren, daß sie gerecht seien.

Wo solche Handlungen in Betracht kommen, sieht unser beobachtender Blick sittliche Gemeinschaften, gemeinsame Zwecke derselben, menschliche Eigenschaften, die mit diesen Zwecken in Verbindung stehen.

Der einfachste Tauschverkehr ist nicht möglich, ohne daß zwischen den regelmäßig Tauschenden eine gewisse sittliche Gemeinschaft besteht; man muß ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen sein, Frieden zu halten; die Tauschenden müssen gemeinsame Werthvorstellungen haben, ein gemeinsames Recht anerkennen. Jeder Verkäufer bildet mit dem Käufer, der vor ihm steht, für den Moment des Verkaufs eine sittliche Vertrauensgemeinschaft.

In den Epochen primitiver Kultur lebt in den sozialen Gemeinschaften der Familie, der Sippe, des Stammes, der Schwurgenossenschaft ein außerordentlich starkes Gemeinschaftsgefühl, das daher zu sehr weit gehenden Forderungen der Gerechtigkeit innerhalb dieser Kreise, wie zu vollständiger Stumpfheit desselben Gefühls über sie hinaus führt. Bei höherer Kultur treten diese kleinen Gemeinschaften zurück. Das Individuum an sich und die größeren Gemeinschaften gewinnen an Bedeutung. Bald tritt das Individuum, bald die Gemeinschaft mehr in den Vordergrund und demgemäß wird die Lebendigkeit, mit welcher die Gemeinschaften empfunden werden, wechseln. In den Zeitaltern, in welchen das technische Wirthschaftsleben des Individuums oder der Familie ohne größeren Verkehr, ohne viel Arbeitstheilung noch den Schwerpunkt der Volkswirthschaft bildet, wird das Gemeingefühl auf volkswirthschaftlichem Boden zurücktreten; je weiter aber die Arbeitstheilung geht, je vielverschlungener die Verkehrsfäden den Einzelnen hineinbinden in eine unlösliche soziale Gemeinschaft, desto mehr wird auch die ganze Produktion den Charakter einer gemeinsamen, nicht einer individuellen Angelegenheit annehmen. Es wachsen nun die gemeinsamen Aufgaben der örtlichen und nationalen Gemeinschaft, es werden immer mehr die Individuen durch soziale Körper verdrängt. Jede größere Unternehmung stellt sich, sobald sie dauernd eine bestimmte Zahl von Menschen zu einem gemeinsamen wirthschaftlichen Zweck verbindet, als eine sittliche Gemeinschaft dar. Sie beherrscht das äußere und innere Leben aller Betheiligten, be-

stimmt den Wohnort, die Schule, die Zeiteintheilung, das Familienleben, in gewissem Grade den geistigen Horizont, die Bildung, die Vergnügungen derselben. Die Beziehungen der Betreffenden unter einander werden nothwendig aus blos wirthschaftlichen allgemein sittliche. Und daher entsteht die Auffassung: hier wird gemeinsam produzirt, hier ist eine sittliche Gemeinschaft, und damit die Frage: ist das Verhältniß der Betheiligten, ist die Theilung des Produktes eine gerechte? Und ähnliche Betrachtungen ergeben sich für ganze Industrieen, für ganze soziale Klassen und zwar um so mehr, je häufiger die Gesammtheit der Unternehmer und die Gesammtheit der Arbeiter sich auch äußerlich in Vereinen und Genossenschaften gliedert; sie ergeben sich ebenso für ganze Staaten und Staatengemeinschaften.

Die sittlichen Gemeinschaften, die in volkswirthschaftlicher Beziehung eine Rolle spielen, sind bald rein wirthschaftliche, bald verfolgen sie auch andere Zwecke, wie vor allem die örtlichen Gemeinschaften und der Staat. Je enger ihr Kreis, je einfacher und klarer ihr Zweck ist, desto deutlicher treten auch die Eigenschaften hervor, nach denen das sittliche Urtheil die Menschen vergleicht und in Reihen ordnet. Je umfassender sie sind, je vielfältigere Zwecke sie verfolgen, desto komplizirter wird die Frage, welche Eigenschaften in Betracht kommen, desto schwankender wird das Urtheil über das Gerechte, desto nothwendiger werden für Sitte und Recht konventionelle Annahmen und Maßstäbe, um überhaupt zu etwas Festem zu kommen.

Bei primitiverer Kultur werden in den kleinen Kreisen sittlicher und wirthschaftlicher Gemeinschaft überhaupt leicht alle Männer, wenigstens alle waffenfähigen Männer als gleich erscheinen und darum erscheint es hier gerecht, jedem Genossen dasselbe Ackerloos, denselben Antheil an der Beute zu geben. Auch noch die Zunft will jedem Genossen einen möglichst gleichen Antheil am Erwerb sichern. Bei höherer Kultur beginnt die nothwendige Unterscheidung; wie man früher den Tapfersten, den edlen Geschlechtern größere Loose gegönnt, so wird jetzt allgemeiner unterschieden. Alle erbliche Bevorzugung wird in dem Maße als gerecht empfunden, als das Volksgefühl nicht die Eigenschaften der isolirten Individuen, sondern der Familien im Ganzen würdigt, eine Auffassung, die mit höherer Kultur allerdings immer mehr zurücktritt. Der hergebrachte ererbte Reichthum wird, so lange er als etwas nothwendig und selbstverständlich mit den Besitzern Verbundenes erscheint, in manchen Verhältnissen als gerechter Maßstab der Güterverteilung empfunden. So ist die Vertheilung

der Gemeinländereien nach dem Vieh- oder Grundbesitz der Gemeindemitglieder bei der Separation sicher manchem Kossäthen und Tagelöhner in den östlichen Provinzen als ganz gerecht erschienen, während sie einem andern, der die Behandlung der Gemeindeländereien in Frankreich oder Süddeutschland kannte, vielleicht schon als empörende Ungerechtigkeit sich darstellte.

Für alle Gemeinschaft der Produktion wird die Arbeit der nächstliegende Maßstab sein; daher ist dieser Maßstab vielleicht der verbreitetste, jedem Bewußtsein zugänglichste. Sobald es sich dann aber darum handelt, mehrere verschiedene Arten von Arbeiten zu vergleichen, so wird nur eine der Volksempfindung fernstehende Abstraktion auf den Einfall kommen, alle diese Arbeit auf Quantitäten Handarbeit zurückzuführen; das natürliche Volksgefühl wird einfach die Arbeit, die mehr Bildung, mehr Talent fordert, höher stellen.

Immer werden die Eigenschaften am meisten in Betracht kommen, welche den gemeinsamen Zwecken dienen; die Eigenschaften, welche nur Beziehung auf das Individuum und seine egoistischen Zwecke haben, werden zurückstehen. Daher wird nur eine ganz verkehrte Auffassung die Bedürfnisse der Einzelnen als den Maßstab der vertheilenden Gerechtigkeit aufstellen können. Der ältere Sozialismus hat sich auch vor dieser Verirrung wohlweislich bewahrt. Sogar das erste eigentlich sozialdemokratische Programm in Deutschland, das Eisenacher von 1869, wagte diese Thorheit noch nicht. Erst der steigende Sieg der Unkultur und Rohheit verlangte im Gothaer Programm von 1875 die Vertheilung der gesammten Arbeitsprodukte an jeden Einzelnen nach seinen „vernunftgemäßen Bedürfnissen“. Das Beiwort der Vernunftgemäßheit soll die Ausschreitungen verhindern; die niedrige Auffassung beseitigt es nicht. Mit seinen Bedürfnissen dient der Mensch nur sich, mit seiner Arbeit, seinen Tugenden, seinen Leistungen dient er der Gesammtheit; und nur darauf kommt es in dem Urtheil über das Gerechte an, welches sie werthet.

Handelt es sich um die großen sozialen Gemeinschaften, welche die verschiedensten wirthschaftlichen und anderen Zwecke verfolgen, und um das Gerechte in ihnen, so wird immer mehr oder weniger der Versuch gemacht werden, die verschiedenen Eigenschaften und Leistungen der Menschen in ihrem Gesammtergebniß und in ihrem Zusammenhang mit den Zwecken der Gemeinschaft zu wägen. Talente und Kenntnisse, Tugenden und Leistungen, kurz das „Verdienst“ schlechthin werden in Betracht gezogen. Die moralischen Eigenschaften werden oftmals scheinbar übersehen werden; die großen Talente, deren Leistungen und

Thaten weithin sichtbar sind, werden scheinbar überschätzt. Aber nur darum, weil das eine mehr bemerkt wird, als das andere und das sittliche Urtheil, das die Einzelnen werthet nach dem, was sie dem Ganzen sind, natürlich nur von dem ausgehen kann, was es bemerkt.

Und darin liegt ja der Gegensatz zwischen sittlichem und wirthschaftlichem Werthe. In der gewöhnlichen wirthschaftlichen Werthschätzung haben Thätigkeiten und Erzeugnisse in dem Maße Werth, als die Einzelnen sie zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse begehren. In der sittlichen Werthschätzung, von der das Urtheil über das Gerechte ausgeht, empfangen die Thätigkeiten der Einzelnen ihren Werth nach dem inneren Zweck des Ganzen. Die wahre Gerechtigkeit, sagt Ihering, ist die allen Bürgern gleich zuwägende Abmessung der Folgen gegen die Thaten nach dem Maß des Werthes der letzteren für die Gesellschaft. Beide Werthschätzungen gehen im Leben neben einander her, bekämpfen und beeinflussen sich; die eine beherrscht den Markt, die andere die sittlichen Urtheile und Vorstellungen. Sie nähern sich in dem Maße, als die Menschen vollkommener werden. Durch welchen Mechanismus die sich ergebenden Konflikte schon frühe gemildert und abgeschwächt werden, haben wir nun noch zu betrachten.

IV.

Wäre auf dem Gebiete der Volkswirthschaft nur das Walten blinder Kräfte, egoistischer Interessen, natürlicher Massen, mechanischer Prozesse zu erkennen, dann wäre sie ein ewiger Kampf, eine chaotische Anarchie; sie stellte dann den bellum omnium contra omnes dar. Daß dem nicht so sei, erkannten auch diejenigen, welche in der Bethätigung des Egoismus die einzig bewegende Kraft der Volkswirthschaft sahen; sie halfen sich über den unerklärlichen Schluß, daß aus dem blinden Kampf der egoistischen Individuen die friedliche Gesellschaft entstehen soll, mit der Idealvorstellung einer präſtabilirten Harmonie der Kräfte im Leibnitz'schen Sinne hinweg. Und doch belehrt uns jeder unbefangene Blick ins Leben, daß diese Harmonie nicht vorhanden ist, sondern nur langsam nach und nach erstrebt wird.

Nein, die Harmonie ist nicht an sich vorhanden: die egoistischen Triebe bekämpfen sich, die natürlichen Massen wirken zerstörend auf einander, das mechanische Walten der Naturkräfte greift unerbittlich auch heute noch ein; der Kampf um's Dasein wird auch heute noch geführt als Konkurrenzkampf; die Springkraft individueller Thätigkeit hat auch bei den edelsten und höchststehenden Menschen einen Beigeschmack von Egoismus; bei den Massen bleibt er, innerlich allerdings

gebändigt durch die sittlichen Ergebnisse des sozialen Lebens, die Ursache der meisten Handlungen. Aber so wenig eben deshalb der Kampf und Streit je ganz aufhören, so wenig behalten sie im Laufe der Geschichte dieselbe Natur. Aus dem Kampf, der mit Vernichtung, mit Unterjochung endigt, wird der friedliche Wettstreit, den dritte Unparteiische entscheiden. Immer milder und menschlicher werden die Formen der Abhängigkeit; maßvoller wird die Klassenherrschaft. Jede brutale Gewalt, jede zu große Ausbreitung der Uebermacht wird unter Strafe gestellt. Auch Angebot und Nachfrage treten sich in verschiedenen Systemen der Sitte und des Rechts mit ganz verschiedenem Erfolg gegenüber. Kurz alle Bethätigung des Egoismus ist durch eine Jahrtausende alte moralische Kulturarbeit gemildert, geordnet, gebunden. Und daß dem so ist, ist die einfache Folge jener Idealvorstellungen, die, aus dem sozialen Leben entsprungen, den Kern aller Religionen, aller Sittensysteme, aller Moral, allen Rechtes bilden. Und im Reiche dieser Idealvorstellungen ist die Idee der Gerechtigkeit, wenn nicht die erste und einzige, so doch eine der wichtigsten. Es stehen ihr andere gleich berechtigt zur Seite. Ganz abgesehen von der Idee Gottes, der Idee der Unsterblichkeit, der Idee der Vervollkommnung und des Fortschritts, steht auf dem sozialpolitischen Boden der Idee der Gerechtigkeit, welche jedem Einzelnen das Seine geben will, einmal die Idee der Gemeinschaft gegenüber, die dem Ganzen das Seine zuweist, die Förderung des Ganzen über das Recht der Theile stellt, dann die Idee des Wohlwollens, welche in der Empfindung der Gemeinschaft dem Armen mehr gibt, als er nach der Gerechtigkeit verlangen kann, und endlich die Idee der Freiheit, welche jedem Theil gestatten will, sich frei zu bethätigen, also der Gerechtigkeit und dem Ganzen nothwendig mannigfache Schranken zieht. Daß daraus für die praktische Ausführung der Gerechtigkeit sich mancherlei Begrenzungen ergeben, können wir hier nur andeuten, nicht ausführen. Aber immer bleibt die Thatsache bestehen, daß die in wachsender Ausbildung begriffenen Vorstellungen über das Gerechte täglich und stündlich hinüber greifen in das praktische Leben des Handelns, daß sie die rohen Kräfte, die egoistischen Triebe in Form moralischen und religiösen Pflichtgefühls, sozialer Sitte und positiven Rechts reguliren und beeinflussen. Der Konflikt zwischen den Interessen und den sittlichen Ideen wird natürlich nie ganz gehoben, sondern nur gemildert; alles menschliche Leben besteht nur unter der Voraussetzung dieses nie endenden innern Kampfes. Immer gibt es Forderungen der wirthschaftlichen Gerechtigkeit, die nur als kühne idealistische Träume erscheinen; aber

immer gibt es auch zahlreiche, die im Leben gesiegt haben, welche wenigstens die Majoritäten, die leitenden Kräfte für sich haben. Und ihnen verdankt die höhere volkswirthschaftliche Kultur ihren humanen Charakter.

Die praktisch wichtigste Form aber, in der diese Ideen siegen, ist die der Sitte und des Rechts. Ohne diese äußerlichen formalen Mittel können die Vorstellungen und Urtheile über das, was gerecht sei, sich nicht leicht verwirklichen, können sie nicht leicht von Geschlecht zu Geschlecht überliefert werden. Sitte und Recht sind es, welche den sittlichen Ideen Dauer und Stetigkeit verleihen, die Uebereinstimmung größerer Massen von Menschen über das Sein sollende herbeiführen. Aus der sittlichen Anlage des Menschen entspringen die Regeln der Sitte; sie halten als feste Lebensordnung das wilde Spiel der Triebe und Neigungen im Zaume. Die Sitte ist eben das regelmäßig Geübte, hervorgegangen aus der Erfahrung und Erinnerung, aus der verstandesmäßigen Erfassung gemeinsamer Zwecke und aus der sittlichen Ueberlegung. So roh die Sitte zunächst sein mag, ihre Regel ist stets ein Fortschritt gegenüber der rein natürlichen Bethätigung der Triebe. Sie erscheint dem heranwachsenden Geschlecht als das Angemessene, Nothwendige, Gerechte, als die selbstverständliche Bedingung jedes Verkehrs, jeder Arbeitstheilung, der ganzen sozialen Existenz; als selbständige Macht tritt sie den Einzelnen und ihren Trieben gegenüber und wird zur Grundlage aller Moral, aller Religion, wie allen Rechtes und aller Institutionen.

Selbst ursprünglich starr und unerbittlich, wird sie später in der individuellen Moral beweglich, den Verhältnissen sich anpassend, wenn auch noch Höheres und Edleres fordernd; im positiven von der Sitte mit der Zeit getrennten Recht wird sie zu einer Regel, die Weniger, aber für dieses Weniger die viel strengere Befolgung fordert. Die Sitte herrscht bei höherer Kultur nur noch durch die Furcht vor Tadel, vor Mißachtung und sozialem Ausschluß; das formale Recht greift die für die Gesammtheit wichtigsten Regeln des Zusammenlebens heraus, erzwingt aber ihre Einhaltung nöthigenfalls durch den physischen Zwang, den die Gesammtheit gegenüber dem Einzeln üben kann.

Innerlich derselben Natur, wie Moral und Sitte, nämlich ebenso aus den sozialen Idealen, vor Allem aus der Idee der Gerechtigkeit hervorgegangen, wird das Recht durch seine äußere formale Natur zu etwas Selbständigem; und diese Selbständigkeit bedingt es, daß das Recht für die Gerechtigkeit nur in seiner Art, innerhalb gewisser Schranken, wirken, sie nur im gewissen Sinne ausführen kann.

Zum Wesen des Rechtes und Gesetzes, wie es sich langsam durch eine vieltausendjährige Erfahrung von der Religion, der Moral und der Sitte losgerungen[1], gehört vor Allem die gleichmäßige sichere Durchführung der einmal für Alle gleichmäßig festgestellten Regeln. Ohne gleichmäßige Anwendung, ohne sichere Handhabung bleibt das Recht nicht Recht. Das zu erreichen ist aber gegenüber der Mannigfaltigkeit und Vielverschlungenheit des Lebens unendlich schwierig. Das Ziel ist nur erreichbar durch Bescheidung auf das Wichtigste und eine lange mühselige logische Geistesarbeit, welche die Regeln des Rechts in wenige, klare, kurze, allgemein verständliche Sätze bringt; die Rechtsprechung wird eben durch diese Eigenschaft über das Niveau persönlicher Gefühle und wechselnder Stimmung erhoben, die Gesetze werden durch sie einer sichern gleichmäßigen Anwendung entgegengeführt. Und je härter das Recht eingreift, sich das Einzelne unterwirft, unerbittlich durchgreift, desto wichtiger wird dieses formale Erforderniß: die gleichmäßige gerechte Anwendung der Rechtssätze auf Alle wird so wichtig, daß man meist leichter das unvollkommene Recht, dessen gerechte Anwendung gesichert ist, erträgt, als das vollkommenere, materiell gerechtere Recht, dessen Anwendung, sei es überhaupt, sei es in den Händen der heutigen Richter und Beamten nothwendig schwankend, unsicher und damit ungerecht wird. Deshalb ist fast alles positive Recht und zumal das geschriebene Gesetzesrecht, das der sinnende Verstand mit der Maschine gesetzgebender Behörden erzeugt, das nicht als Gewohnheitsrecht aus der Sitte herausgewachsen, starr, kümmerlich, an äußerlichen klar sichtbaren Merkmalen haftend; es kann auf das Individuelle und seine Natur nicht eingehen, es rechnet mit groben Durchschnitten. Statt die Einzelnen zu prüfen, scheidet es z. B. die Mündigen und Unmündigen nach einer für die Gesammtheit richtigen, für den Einzelnen immer mehr oder weniger willkürlichen Zahl der Jahre. Es ruft alle erwachsenen Männer zur Wahlurne, nicht weil sie in ihrer Bedeutung für den Staat wirklich gleich wären, sondern weil die Anwendung jeder komplizirteren Abwägung des Stimmrechts größere Ungerechtigkeiten in der Durchführung erzeugte. Alles Gesetzesrecht wird so oftmals unbillig, materiell ungerecht, nicht weil die formelle Gerechtigkeit das Höhere, aber weil sie das in der Kulturentwickelung leichter Erreichbare ist. Daraus entstehen die tausendfachen Konflikte zwischen der materiellen und der formalen Gerechtigkeit, die für die praktischen Fragen der Vermögens- und Einkommensvertheilung so häufig entscheidend sind.

Handelt es sich um irgend eine Forderung der Gerechtigkeit, die

in unseren Institutionen auf dem Wege der gewöhnlichen Reform durch positives Recht eingeführt werden soll, so ist nicht blos materiell erforderlich, daß die Forderung als Recht von den Besten erkannt und gewollt werde, daß sie an bestimmten Stellen Sitte geworden, daß sie die entgegenstehenden Mächte des Egoismus, der zähen Trägheit, welche am Hergebrachten klebt, daß sie den etwaigen Widerstand auch der anderen sittlichen Ideen, die, nach anderen Zielen gehend, ihr oft hinderlich sein können, überwunden habe, daß sie zum Glaubenssatz herrschender Parteien und Staatsmänner geworden sei. Nein, sie muß auch formell sich durchgearbeitet haben zu den Eigenschaften eines anwendbaren formalen Rechts; sie muß zu festen Grenzen, klaren Merkmalen, zu fixirten Größen und Zahlenverhältnissen gekommen sein; sie muß den langen Weg vom Rechtsgefühl bis zum klaren, begrifflich scharf umgrenzten Rechtssatz zurückgelegt haben. Die zu Grunde liegenden Werthurtheile müssen sich zu einem festen konventionellen Maßstab verdichtet haben, der als mittlerer einfacher Ausdruck für an sich komplizirte mannigfache Verhältnisse diese doch in ihrem Durchschnitt richtig erfaßt. Kurz, die Mechanik des positiven Rechts begrenzt jede Durchführung der materiellen Gerechtigkeit. Es giebt nur ein formales Recht um den Preis theilweiser materieller Ungerechtigkeit.

Eine Forderung der Gerechtigkeit, in Bezug auf die Belohnung großer Erfinder, kann heute nur positives Recht werden in einem Patentgesetz oder in der staatlichen Anordnung eines Prämiensystems, wobei die Art der Ausführung so wichtig ist, als das Prinzip. Eine Forderung der Gerechtigkeit in Bezug auf progressive Einkommensbesteuerung wird erst auf Theilnahme rechnen können, wenn die Forderung sich auf bestimmte Zahlenverhältnisse fixirt, die dem durchschnittlichen heutigen Rechtsgefühl entsprechen. Die Forderung der Gerechtigkeit: die Unternehmer sollten besser für ihre Arbeiter sorgen, wird ausführbar, wenn man im Einzelnen konkret fordert, daß der Unternehmer die und die bestimmte Haftung für Unglücksfälle trage, daß er in die Hilfskasse die und die Zahlung mache, daß er sich Aussprüchen Unparteiischer, in Bezug auf Lohn, füge; eine Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn kann als gesetzliche Maßregel nur besprochen werden, wenn einmal bestimmte Erfahrungen vorliegen, die einen möglichen gerechten Weg der Ausführung zeigen. Ohne das führte ein solches Gesetz, ähnlich wie viele gut gemeinte Vorschläge zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen, nur zur Willkür, zur Begünstigung Einzelner, zur Mißstimmung der betreffenden Kreise in Folge von Verletzungen der formalen Gerechtigkeit. Jede genauere

Kenntniß der Resultate unserer Armenverwaltung bestätigt dies. Unser Armenrecht ist das wichtigste Stück Sozialismus, das unsere Gesellschaftsordnung in sich birgt; es ist ein Stück Sozialismus, das wir zur Zeit nicht entbehren können, weil wir nichts Besseres an die Stelle zu setzen, der unabweislichen Forderung der Gerechtigkeit, jeden Volksgenossen vor dem Hungertod zu schützen, bis jetzt nicht anders, durch vollkommenere Institutionen nachzukommen wissen. Die Schattenseite aber dieses Armenrechts ist die vollständige Unmöglichkeit, eine formell und materiell gerechte Handhabung durchzuführen: Willkür, Zufall, äußerliche Schablonen herrschen darin, und daher wirkt die Armenunterstützung vielfach auch psychologisch so ungünstig, erzieht zur Faulheit und niedrigen Gesinnung. So lange unsere Verwaltungsorgane nicht eine ganz andere Vollkommenheit erreichen, so lange nicht die formalen Möglichkeiten der Ausführung ganz andere sind, würden die meisten sozialistischen Experimente nur die Folgen unseres Armenwesens über breite Theile unserer ganzen Volkswirthschaft ausdehnen.

Immer aber dürfen wir nicht vergessen, was Mittel, was Zweck ist. Die Form des Rechtes ist das Mittel, die Gerechtigkeit aber der Zweck des Rechts. Wir dürfen uns durch die Erkenntniß, daß die Gesetze nicht jede Unsittlichkeit beseitigen, nicht eine vollkommen gerechte Einkommensvertheilung herbeiführen können, daß die erfinderischen Listen verschlagener und egoistischer Geschäftsleute jede gute Sitte verhöhnen, und die Wege finden, durch die Maschen der besten Gesetze durchzuschlüpfen, nicht abhalten lassen, für das Gerechte zu wirken, an den Sieg des Gerechten zu glauben. Geht es auch ohne tausendfache Ungerechtigkeiten in unserm Leben nicht ab, — das Beste, was wir besitzen, ruht auf der Idee der Gerechtigkeit; aller sozialer Fortschritt hängt von weiteren Siegen der Gerechtigkeit ab. Indem der Sozialismus gerechte Vertheilung des Einkommens forderte, hat er nichts Neues gethan, sondern ist nur gegenüber den kurzen Irrthümern des materialistischen Epigonenthums der Aufklärungsphilosophie zu den großen Traditionen aller idealistischen Sozialphilosophie zurückgekehrt. Sein Irrthum war nur, daß er den Unterschied zwischen materieller und formaler Gerechtigkeit, wie die Bedeutung anderer gleichberechtigter sozialer Idealvorstellungen übersah, daß er vermeinte, die individuellen Vorstellungen einiger Idealisten über das Gerechte reichten hin, Jahrtausende alte Institutionen plötzlich und unvermittelt zu beseitigen, und daß er in seinen rohen Auswüchsen zu Maßstäben der Gerechtigkeit zurückkehrte, die etwa dem Anfang der Kultur, jedenfalls einer

rohen Anschauung entsprechen, aber nicht den veredelten Begriffen der höheren Sittlichkeit.

Der Sozialismus kann uns belehren, nicht eine falsche Gerechtigkeit zu fordern; er wird uns nie abhalten dürfen, für die wahre Gerechtigkeit zu kämpfen. Die Geschichte lehrt uns, daß der Fortschritt meist ein langsamer war; sie zeigt uns aber ebenso sehr, daß zuletzt die größten Schwierigkeiten der Form überwunden wurden, daß besonders in den großen Epochen des Glaubens an die Ideale, welche die Völker überhaupt verjüngen und veredeln, auch das gerechtere Recht und die veredelte Sitte über die Mächte des Egoismus, des Schlendrians, der Dummheit gesiegt hat, neue bessere und gerechtere Institutionen entstanden sind.

Auch für die heute von allen Seiten zugegebene Forderung eines gerechten Tauschverkehrs gab es eine Zeit, da sie als eine idealistische, der Gegenwart voraneilende Forderung erschien. Man raubte, man stahl, man betrog, man täuschte sich, man prügelte sich auf den Märkten, man ertrotzte Geschenke — das waren die älteren Formen der Uebertragung des Besitzes. Eine Jahrtausende alte Kulturarbeit hat, anknüpfend an die sich läuternden Vorstellungen von der Gerechtigkeit, daraus die Rechtsformen entwickelt, die heute als selbstverständliche Fesseln allen Verkehr beherrschen und binden.

Die Vorstellungen, welche diese Kulturarbeit geleitet haben und noch heute leiten, knüpfen naturgemäß nicht an die ganze Gesellschaft und alle ihre Zwecke an, auch nicht an alle Eigenschaften der handelnden Menschen. Bei allem gewöhnlichen Tauschverkehr stehen sich zwei Personen, deren Eigenschaften im Uebrigen für diese im Tauschgeschäft sich erschöpfende Beziehung gleichgültig sind, gegenüber, mit der Absicht, durch Hingabe und Entgegennahme von einzelnen Gütern und Leistungen sich gegenseitig zu fördern. Dieses Ziel wird erreicht, wenn sie in der Hauptsache gleiche Werthe tauschen, wenn beide Seiten gleiche Gewinne machen. „Das Geben und Nehmen", sagt Herbart, „setzt überall Vergelten voraus, das heißt Gleichheit des Genommenen und Gegebenen." Ueber den Maßstab nur der Gleichheit kann Streit sein; der Wilde sieht die Gleichheit in einem rein Aeußerlichen, z. B. in der Thatsache, daß die Pelze, die er für einen Messingkessel hergibt, diesen gerade ausfüllen. Der Kulturmensch sieht auf die Gleichheit des Geldwerths; der Formalist auf die gleiche Abwesenheit von Betrug, Gewalt und Irrthum. Das Prinzip aber bleibt immer dasselbe. Es wird eine irgendwie gemessene Gleichheit gefordert. Und wenn die von dem konventionellen Maßstabe geforderte Gleichheit beider Glieder vor-

handen, so ist die Gerechtigkeit gewahrt, weil eben das logische Urtheil und die sittliche Prüfung den einzelnen Vertrag nicht in Beziehung setzt mit der Gesammtvertheilung des Einkommens, mit der gesammten Würdigkeit der Personen. Nur ein Thor wird als Forderung der Gerechtigkeit verlangen, daß der Krämer etwa das Pfund Kaffee im Preise nach dem Wohlstande jedes einzelnen Käufers abstufe, oder daß bei dem Verlagsvertrag über ein unverkäufliches gelehrtes Buch der Verleger dem Verfasser eine große Summe zahle, weil eine große Leistung darin stecke. Die Gerechtigkeit des Einzelverkehrs ist die sog. austauschende, wie das Trendelenburg in seinen schönen Erörterungen über Aristoteles auch als den eigentlichen Sinn des großen Stagiriten nachgewiesen. Diese austauschende Gerechtigkeit steht aber nicht in eigentlichem Gegensatz zur vertheilenden, sie ist nur eine ihrer Unterarten, die nicht die ganze Gesellschaft und alle ihre Zwecke, sondern einen Theil derselben und einen besonderen Zweck im Auge hat.

So weit der Werth jedes Gutes für den einen Menschen wieder ein etwas anderer ist, als für den Anderen, so weit wird eine gewisse Ungleichheit im Gewinne auch noch nicht als ungerecht erscheinen. Nur wenn diese Ungleichheit gewisse Grenzen übersteigt, wenn ihre Ursache nicht die freie Entschließung des freien Mannes ist, wird das lebendige Gefühl einer Ungerechtigkeit entstehen und immer wieder versuchen, eine gesetzliche Abhilfe eintreten zu lassen. Seit Jahrtausenden fordert der egoistische Trieb derjenigen, welche im sozialen Konkurrenzkampf in der Regel die stärkeren sind, unbedingte Freiheit der Verträge; und immer steht dieser Forderung in gleicher Weise das Volksgewissen und das Verlangen der Schwächeren gegenüber, das den Begriff des justum pretium aufstellt, das Preistaxen, Wuchergesetze, Berücksichtigung der laesio enormis fordert, eine öffentliche Kontrole der Mißbräuche in Handel und Wandel, eine Beschränkung der Ausbeutung verlangt. Dieses Verlangen verschwindet nur da, wo sich zwei wirklich Gleiche gegenüber stehen, die in der Regel gleichen Vortheil von ihren Geschäftsbeziehungen haben.

Die ältere Adam Smith'sche Nationalökonomie hatte, wie wir schon einleitend andeuteten, ihr Ideal der Gerechtigkeit ausschließlich in der Freiheit der Verträge gefunden. Von der Vorstellung ausgehend, daß von Natur alle Menschen gleich seien, forderte sie nur Freiheit für diese gleichen Menschen und hoffte, dann würden nur Verträge über gleichen Werth mit gleichem Gewinn für beide Theile sich ergeben. Sie kannte weder die gesellschaftlichen Klassen, noch die gesellschaftlichen Institutionen in ihrer Bedeutung für das volkswirthschaftliche Leben;

das soziale Getriebe setzte sich ihr ausschließlich aus der Thätigkeit der einzelnen Individuen und den einzelnen Verträgen derselben zusammen. Und daher konnte sie keine andere Gerechtigkeit fordern. Es war nicht falsch; aber es war nur ein Theil des Gerechten, was sie forderte.

Wir fordern heute vor Allem neben dem gerechten Tauschverkehr gerechte volkswirthschaftliche Institutionen, das heißt, wir fordern, daß die Komplexe von Regeln der Sitte und des Rechts, welche Gruppen zusammen arbeitender und zusammen lebender Menschen nach bestimmten Seiten hin beherrschen, in ihren Resultaten mit denjenigen Idealvorstellungen der Gerechtigkeit im Einklang bleiben, welche auf Grund unserer sittlichen und religiösen Vorstellungen die heute herrschenden oder zur Herrschaft gelangenden sind. Wir erkennen keine dieser Institutionen an als über aller Geschichte stehend, als immer gewesen, als nothwendig fortbestehend für alle Zukunft. Wir prüfen jede auf ihr Resultat, fragen bei jeder: wie ist sie entstanden, welche Vorstellungen der Gerechtigkeit haben sie erzeugt, welche Nothwendigkeit liegt heute für sie vor?

Freilich wissen wir auch den Werth überkommener Institutionen heute zu schätzen. Wir wissen, daß die heilig gewordenen Traditionen der Vergangenheit das Gemüth mit Ehrfurcht erfüllen, daß die Form schon des überkommenen Rechts bändigend auf rohe Gemüther wirkt, daß der dauernde Friedenszustand der Gesellschaft auf möglichster Einschränkung formaler Rechtsbrüche beruht. Wir geben zu, daß die Institutionen nach Gehalt und Form niemals abbrechen dürfen, daß die Völker niemals ganz Neues schaffen können, immer an das Bestehende anknüpfen müssen; in ihrer im Ganzen aufrecht erhaltenen Kontinuität liegt die Bürgschaft, daß der Kampf um das Gute und Gerechte nicht fruchtlos verklinge, was stets einträte, wenn jede Generation diesen Kampf auf's Neue beginnen müßte, nicht ausgestattet wäre mit dem Erbe von erprobter Weisheit und Gerechtigkeit, das in den überlieferten Institutionen liegt. Wir geben zu, daß jeder augenblickliche Zustand des Friedens innerhalb der Gesellschaft, wie er durch ein bestehendes Eigenthums- und Erbrecht und durch eine Reihe anderer bestehender Institutionen aufrecht erhalten wird, dann werthvoller ist, als ein gefährlicher erschütternder Kampf um ein gerechteres Eigenthums- und Erbrecht, wenn das überkommene Recht noch dem Gleichgewicht der in der Gesellschaft vorhandenen Kräfte und den in der Hauptsache herrschenden Idealvorstellungen entspricht. In diesem Falle ist jeder Kampf um ein gerechteres Recht zur Zeit aussichtslos

und resultatlos: er kann dann nur schaden und zerstören. Auch die gewaltthätigste Revolution kann die innere Umwandlung der Menschen, die für ein gerechteres Recht Vorbedingung ist, nicht ersetzen. Das Wesentliche ist immer, daß die Kräfte selbst und die Anschauungen über das Gerechte andere geworden sind; nur dann hat ein Kampf Aussicht auf Erfolg.

Weil das aber immer auch sein kann, deswegen fürchten wir nicht, wie die Dunkelmänner und Angstseelen aller Zeiten, jeden Kampf um ein gerechteres Recht. Und eben deshalb sehen wir nicht in jeder Regung des Selbstgefühls der unteren Klassen ohne Weiteres eine empörende Auflehnung gegen die Lehre von der natürlichen aristokratischen Gliederung der Gesellschaft. Eben so wenig dürfen wir in den Fehler aller altgewordenen Reformer verfallen, die, weil sie Einiges erreicht, glauben, nun solle die Weltgeschichte mit ihnen, mit dem, was sie erkämpft, abschließen. Wir wissen heute, daß die Geschichte niemals still steht, daß aller Fortschritt der Geschichte nur vermittelt wird durch den Kampf der Völker und der sozialen Klassen, und daß es dabei nicht immer ganz friedlich, wie in der Kinderstube, zugehen kann. Und die, welche stets bereit sind, für einen „frischen fröhlichen Krieg“ und seine günstigen moralischen Folgen zu schwärmen, sollten nicht vergessen, daß die sozialen Kämpfe innerhalb der Gesellschaft von dem Krieg zwischen den Völkern nur dem Grade, kaum der Art nach, verschieden sind. Auch die sozialen Kämpfe können günstig auf die Völker wirken; ich erinnere nur an die Kämpfe der Plebejer mit den Patriziern. Es gibt keinen Fortschritt in den Institutionen ohne gewisse soziale Kämpfe. Aller Kampf innerhalb der Gesellschaft ist ja ein Kampf um Institutionen, und daß für den Fortschritt der Institutionen der Einzelne sich begeistert, ja sein Leben einsetzt, daß darum die Klassen und Parteien kämpfen, das ist so unvermeidlich, so heilsam, daß wir uns deshalb auch gefallen lassen müssen, wenn ab und zu in solchen Kämpfen das formale Recht gebrochen wird.

Kein Wahn ist falscher, als der der älteren englischen Nationalökonomie, es gebe eine Anzahl einfacher natürlicher Rechts- und Wirthschafts-Institutionen, die immer so gewesen, die immer so bleiben werden; aller Fortschritt in Kultur und Wohlstand sei ein blos individueller oder ein blos technischer, es handle sich nur um ein Mehrproduziren und Mehrkonsumiren, das auf dem Boden derselben Rechtsinstitute sich abspielen werde und könne. Dieser Glaube an die Stabilität der volkswirthschaftlichen Institutionen war das Produkt des kindlichen Aberglaubens der älteren Nationalökonomie an die Allmacht

des Individuums und des individuellen Lebens. Der Sozialismus hat dann die Bedeutung der sozialen Institutionen vielleicht überschätzt. Die historische Nationalökonomie und die moderne Rechtsphilosophie haben ihnen die rechte Stellung zugewiesen, indem sie uns zeigten, daß die großen Epochen des volkswirthschaftlichen Fortschritts vor allem sich anknüpfen an die Reform der sozialen Institutionen. Die großen Erlösungsbotschaften der Menschheit, sie waren alle gerichtet gegen die Ungerechtigkeit überlebter Institutionen; durch gerechtere bessere Institutionen werden die Menschen zu höheren Formen des Daseins erzogen.

So wenig die sozialen Institutionen des Alterthums die neuere Geschichte beherrscht haben, so gewiß Sklaverei und Leibeigenschaft verschwunden sind, so gewiß aller bisheriger Fortschritt der Institutionen verknüpft war mit dem augenscheinlichen Erfolg, das Vermögen und Einkommen immer gerechter zu vertheilen, immer mehr den persönlichen Tugenden und Leistungen anzupassen, so gewiß dadurch die Thätigkeit aller Einzelnen immer mehr gespornt und gehoben wurde, so gewiß wird auch die Zukunft neue Fortschritte in dieser Richtung verzeichnen, so gewiß werden die Institutionen kommender Jahrhunderte gerechter sein, als die heutigen. Die dabei maßgebenden Idealvorstellungen werden nicht ausschließlich, aber immer doch wesentlich von der vertheilenden Gerechtigkeit beeinflußt sein. Die Institutionen, welche ganze Gruppen menschlicher Wesen und die Gesammtvertheilung des Vermögens und Einkommens beherrschen, rufen nothwendig auch ein Urtheil hervor, das auf das Ganze, auf die Gesammtresultate sich bezieht. Freilich, so weit einzelne Institutionen nur auf einzelne Menschen und auf einzelne Seiten des Lebens sich beziehen, wird auch die hier geforderte Gerechtigkeit nur eine partielle sein. Und eine solche läßt sich natürlich immer leichter erreichen. Eine gerechte Vertheilung der Steuern, der Wegebaulast, der Kriegsdienstpflicht, eine gerechte Abstufung der Löhne ist viel leichter zu erzielen, als eine gerechte Gesammtvertheilung des Einkommens und Vermögens. Aber immer wird das Streben auch auf sie gerichtet sein: alle partiellen gerechten Ordnungen haben nur Sinn in einem System der gerechten Gesammtvertheilung. Und damit kommen wir zuletzt zu der Frage: was kann und soll der Staat dabei thun?

Er wird nach unserer Auffassung natürlich sich nicht als ein Wesen darstellen, das im Strafrecht, in der Rechtsprechung über Verträge und etwa noch in der Steuervertheilung Gerechtigkeit übt, dem aber im Uebrigen die gerechte Vertheilung der Güter ganz gleichgültig wäre. Welchen Sinn hat es, sich über einen hundertstel Pfennig, den

ein Maß Bier oder eine Elle Tuch durch eine Steuer für den armen Mann theurer wird, so sehr in gesetzgebenden Körpern zu ereifern, wenn man im Uebrigen auf dem Standpunkte steht, seinen Lohn für etwas Gleichgültiges, aller menschlichen Einwirkung Entzogenes zu betrachten. Allerdings kann der Kulturstaat unserer Tage, weil er in ersterer Linie durch das Recht wirkt und wirken soll, nicht jede Ungerechtigkeit beseitigen. Aber er soll darum nicht gleichgültig sein gegen die sittlichen Empfindungen der Menschen, welche Gerechtigkeit der Vermögens- und Einkommensvertheilung auch im Großen und Ganzen für die Totalität der Gesellschaft fordern. Der Staat ist das Centrum und die Herzkammer aller Institutionen, in den alle münden und zusammenlaufen. Er hat auch großen direkten Einfluß auf die Vermögens- und Einkommensvertheilung als größter Arbeitgeber, größter Grundbesitzer, als Verwalter der größten Unternehmungen. Hauptsächlich aber übt er als Gesetzgeber und Verwalter den größten indirekten Einfluß auf Sitte und Recht, auf alle sozialen Institutionen, und das ist der entscheidende Punkt.

Der rechte Mann an der rechten Stelle, der große Staatsmann und Reformator, der weitsichtige Parteiführer und Gesetzgeber, sie können hier Außerordentliches wirken; nicht direkt, nicht sofort, aber durch die weise und gerechte Umbildung der volkswirthschaftlichen Institutionen können sie die Einkommens- und Vermögensverwaltung außerordentlich beeinflussen. Freilich die Theorie, welche in allem volkswirthschaftlichen Leben nur Naturprozesse sieht, gibt das so wenig zu, als es Diejenigen zugeben, welche vom Standpunkt bestimmter Klasseninteressen oder aus prinzipieller Ueberzeugung, oder auch aus bloßer Kurzsichtigkeit sich fortwährend auf des Staates Impotenz berufen. Auch subalterne Staatsmänner reden mit Kastratenstimme gerne von der Unfähigkeit des Staates irgendwo einzugreifen; sie verwechseln nur ihre eigene Impotenz mit der des Staates. Alle diese gegnerischen Ansichten vergessen, daß das Staatscentrum die leitende Intelligenz, der verantwortliche Mittelpunkt des Volksgefühls, die Spitze aller vorhandenen sittlichen und geistigen Kräfte ist oder sein soll, und darum auch nach dieser Seite hin sehr Großes wirken kann.

Damit verlangen wir nicht, daß irgend welche an der Spitze stehenden Personen wie eine irdische Allmacht die Eigenschaften und Leistungen von Millionen übersehen, vergleichen, prüfen, schätzen und darnach das Einkommen gerecht vertheilen. Das ist eine Wahnvorstellung, die selbst von vernünftig sozialistischer Seite jetzt fallen gelassen wird. Immer wird der Staat hauptsächlich nur durch das Mittel ver-

besserter sozialer Institutionen auf gerechtere Vertheilung des Einkommens wirken können. Nur auf diesem Wege ist er sicher, nicht durch tausendfache formale Ungerechtigkeit seine besten Absichten zu Nichte zu machen. Immer werden die gesammten volkswirthschaftlichen Institutionen wichtiger sein, als die Einsicht und Absicht derer, die augenblicklich im Staatscentrum regieren, und seien es die größten Männer. Ihre Weisheit und Gerechtigkeit kann die Institutionen fördern und reformiren, aber sie nicht ersetzen; sie werden nur dann als die wahren Wohlthäter der Menschheit wirken, wenn sie die Summe ihrer Thätigkeit in dauernden Institutionen fixiren, wenn sie das große Kapital überlieferter Gerechtigkeit für die Folgezeit vermehren durch Reformen, die ihrem Geist und ihrem Willen ewiges Leben sichern.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen. Was haben sie uns ergeben?

Die Thatsache, daß die Idee der Gerechtigkeit aus nothwendigen psychischen Vorgängen entsteht und nothwendig auch das volkswirthschaftliche Leben beeinflußt. Die Idee der Gerechtigkeit ist, wie die anderen sittlichen Ideen, dem Menschen nicht von irgend einer Offenbarung gegeben, aber ebensowenig ist sie von der Willkür erfunden; sie ist das nothwendige Erzeugniß unserer sittlichen Anlage und unseres logischen Denkens, und insofern ist sie eine ewige, immer neu und in anderer Form und doch immer gleichmäßig sich manifestirende Wahrheit. Sie wirkt bei Manchen nur als unklares Gefühl, sie erhebt sich aber im Laufe der Geschichte immer mehr bei der Mehrzahl der Menschen zu klaren Vorstellungen, Maßstäben und Schlüssen. Der Mensch muß nach seinen Denkgesetzen das Mannigfaltige zur Einheit zusammenfassen und damit einheitlichen Maßstäben unterwerfen. Die Annahme sittlicher Gemeinschaften in der Gesellschaft erzeugt die Vorstellung der irdischen, die Annahme der Einheit aller Dinge, die der göttlichen Gerechtigkeit. Es ist dieselbe Kette von Urtheilen und Schlüssen, welche unzufrieden mit den Unvollkommenheiten irdischer Dinge den Schlußstein der Vergeltung in eine jenseitige, höhere und bessere Welt verlegt. So hängt die Idee der Gerechtigkeit zusammen mit dem Höchsten und Besten, was wir denken, ahnen und glauben.

Aber wie dieses Höchste und Letzte niemals in seinem vollen Glanze sich dem Menschen offenbart, wie wir es ewig suchen, ewig darum kämpfen und immer vorwärts dringend es doch nie ganz erreichen, so führt auch die Idee der Gerechtigkeit kein ruhendes, greifbares Dasein

auf Erden. Wie kein Strafrecht und kein Richter absolut gerecht, so ist auch keine bestehende Vermögens- und Einkommensvertheilung ganz gerecht. Aber jede folgende Epoche der Menschheit hat ein höheres Maß von Gerechtigkeit auch in diesem Gebiete erkämpft. In der Sitte und im Recht, in den bestehenden Institutionen, welche die Volkswirthschaft beherrschen, haben wir den Niederschlag Jahrtausende alter Kämpfe für die Gerechtigkeit vor uns.

Der Werth aber unseres eigenen Lebens, unserer Zeit beruht nicht sowohl in dem, was vor uns erreicht wurde, als in dem Maß von Kraft und sittlichem Willen, den wir daran setzen, auf der Bahn des Fortschritts weiter zu dringen. Die großen Kulturvölker, die großen Zeitalter und die großen Männer sind nicht die, welche sich behaglich des Ueberkommenen freuen, essen, trinken und mehr produziren, sondern es sind die, welche sich mit größerer Kraft als Andere in den Dienst der großen sittlichen Ideen der Menschheit stellen, es sind die, welchen es gelingt, die sittlichen Ideen auszubreiten, sie tiefer als bisher einzuführen in das Getriebe der egoistischen Daseinskämpfe, es sind auf volkswirthschaftlichem Boden die, welche gerechtere Institutionen zu erkämpfen und durchzuführen verstehen.